

Anfragen der CDU – Stadtratsfraktion zum JHA am 21.01.2016**Antwort der Verwaltung:****Zu Anfrage 1**

Hierzu wird die umfangliche Zusammenstellung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beigefügt.

Weitere Informationen unter: www.b-umf.de

Zu Anfrage 2**a) Zuweisungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Asylsuchende im Jahr 2015**

Jan 15	Feb 15	Mrz 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15	Summe 2015
0	0	3	8	0	3	5	9	2	13	6	15	64

- b) Tagesaktuell liegt die Aufnahmequote für Januar 2016 bei 93 Personen. Die Prognose, ausgehend von nahezu 67 000 unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, ist eine Quote von bis zu 125 Personen zu erwarten.
- c) Die Vertretung der jungen Menschen erfolgt grundsätzlich durch bestellte Vormünder, in der Regel Amtsvormünder, vereinzelt auch durch begleitende Familienangehörige. Den Minderjährigen steht der gesamte Leistungskatalog des SGB VIII zur Verfügung. Der Aufenthaltsstatus richtet sich nach dem aktuellen Stand des Anerkennungsverfahrens, ist aber für die Leistungsgewährung nach SGB VIII nicht von Bedeutung.
- d) Bis zur Neureglung ab 01.11.2015 waren es in der Regel ca. 10 Arbeitstage. Die Neuregelung sieht gemäß § 42b SGB VIII nunmehr eine Frist für die Verteilung von 14 Werktagen vor.
- e) Im Wesentlichen stimmen die Zahlen bei ausschließlicher Ankündigung von unbegleiteten Minderjährigen mit der tatsächlichen Anzahl der eintreffenden Personen überein. Bei der Zuweisung von größeren Gruppen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen sind vereinzelt immer wieder auch unbegleitete Minderjährige dabei. Hier gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob Familienangehörige erreichbar bzw. in der Gruppe vorhanden sind oder ob Fluchtgemeinschaften bestehen.

- f) Durch die Überlastung der Schwerpunktjugendämter verbleibt die volle Zuständigkeit beim Zuweisungsjugendamt und somit auch das gesamte Clearing, die Erstversorgung und die Beantragung der rechtlichen Vertretung (Vormundschaft). Problematisch sind nach wie vor die ungeklärte Datenlage bzw. unvollständige oder keine Aktenvorgänge von den erstzuständigen Behörden. Insgesamt beginnt sich das Verfahren langsam zu verstetigen, allerdings sind aus unserer fachlichen Sicht die Laufzeiten noch viel zu lang.

Durch die vorsorgliche Bildung eines Trägerverbundes (LuZiE, ÖFG und LuVfJH) bereits im Sommer 2015 konnten bisher alle zugewiesenen wie auch direkt aufgenommenen Jugendlichen versorgt werden. Sprach- und Bildungsangebote werden sowohl von der Trägern, der VHS und dem Goetheinstitut angeboten, darüber hinaus gibt es Sprachförderung direkt an den Schulen.

- g) Grundsätzlich besteht für alle die Möglichkeit, Hilfen nach § 41 SGB VIII zu beantragen. Hier erfolgt eine sorgfältige Einzelfallprüfung, da grundsätzlich auch Hilfen unterhalb der Schwelle des § 41 SGB VIII eine sinnvolle Alternative bieten können.

- h) Derzeit sind noch keine Anträge auf Familiennachzug nach § 36 Abs 1 AufenthG gestellt.

Um eine Prognose abgeben zu können, ist es noch zu früh, da die jungen Menschen noch keine ausreichenden Bleibeperspektiven entwickelt haben.

Worauf wir in den laufenden Fällen als Jugendamt achten, ist die mögliche Zusammenführung von Familienbezügen innerhalb Deutschlands, wenn uns hierzu Erkenntnisse vorliegen. Allerdings sind diese Verfahren sehr aufwendig und mit dem vorhandenen Personal kaum zu bewältigen, wie Erfahrungen der ersten positiv verlaufenen Fälle zeigen.